

Public Corporate Governance Kodex

für die

Stadt Bielefeld

**Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle
bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften**

Stand: 22.06.2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Zielsetzung

1	Zuständigkeiten und Geltungsbereich	6
1.1	Rat der Stadt Bielefeld	6
1.2	Gesellschaften	6
1.3	Konzerncontrolling	6
1.4	Bericht zum Public Corporate Governance Kodex	7
2	Gesellschafter	8
2.1	Die Stadt Bielefeld als Gesellschafterin	8
2.2	Gesellschafterversammlung	8
2.3	Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	9
3	Aufsichtsrat	10
3.1	Grundsätzliches	10
3.2	Aufgaben	10
3.3	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzes	11
3.4	Bildung von Ausschüssen	12
3.5	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	13
3.6	Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat	13
3.7	Vergütung	13
3.8	Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung	13
3.9	Interessenkonflikte	14
3.10	Gasthörerstatus	14
3.11	Verschwiegenheitspflicht	15
4	Geschäftsführung	16
4.1	Grundsätzliches	16
4.2	Aufgaben und Zuständigkeit	16

4.3	Vergütung	17
4.4	Interessenkonflikte	18
4.5	Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung	18
4.6	Dauer der Bestellung und der Anstellung	18
4.7	Altersgrenze	19
4.8	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	19
5	Jahresabschluss der Beteiligungen	21
5.1	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	21
5.2	Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts	21
6	Wirtschaftsplan	23
6.1	Terminplanung und Vorbesprechung	23
6.2	Inhalt des Wirtschaftsplans	23

Präambel

Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interessen der Bürger und Bürgerinnen) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt Bielefeld bisher u.a. durch Festlegung von strategischen Zielen, Prüfung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die städtischen Gesellschaften sowie einer stetig optimierten Betreuung der durch den Rat der Stadt legitimierten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen in den Organen der städtischen Beteiligungen nachgekommen.

Die damit verbundenen Informationsflüsse und Abstimmungsprozesse zwischen Verwaltung sowie Gremien der Stadt Bielefeld einerseits und Geschäftsführung und Gremien der Gesellschaften andererseits bedürfen einer vertrauensvollen Basis, um wirksam und optimal im Interesse der Stadt Bielefeld und seiner Bürgerinnen und Bürger die städtischen Beteiligungen zu steuern.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Stadt Bielefeld entschlossen, eine Richtlinie unter dem Titel **"Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Bielefeld"** zu verabschieden, der die bisher gewachsenen Strukturen zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz abbildet, systematisiert und ergänzt. Dabei sollte das gemeinsame Verständnis aller Beteiligten (Stadt und Gesellschaft) sein, dass der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Bielefeld regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft wird und bei Bedarf angepasst werden kann.

Zielsetzung

Der Begriff der Public Corporate Governance wird als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Die vorliegende Public Corporate Governance wurde auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet, der aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben.

Die Public Corporate Governance der Stadt Bielefeld soll ergänzend zu gesetzlichen Vorgaben und Gesellschaftsverträgen dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bielefeld, der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -

verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;

- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Bielefelder Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Zusammenfassend soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance somit ein auf den Bedarf der städtischen Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz nachhaltig verbessert.

Gleichzeitig dient der Kodex der praktischen Umsetzung und enthält konkrete Vorgaben und geeignete Instrumente, um die notwendige Transparenz und Kontrolle im Zusammenspiel von Beteiligungsgesellschaft und deren Gesellschafterin Stadt praktikabel, effizient und nachhaltig zu ermöglichen.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann, hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Bielefeld, den 2011

Oberbürgermeister

Stadtkämmerer

1 Zuständigkeiten und Geltungsbereich

1.1 Rat der Stadt Bielefeld

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards und Richtlinien für die Stadt Bielefeld. Bei unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen gilt der Kodex als verbindliches Regelwerk. Darüber hinaus wird er allen städtischen Beteiligungen zur Anwendung empfohlen. Mittel- bis langfristig werden bestehende Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen daraufhin überprüft, inwieweit sie einer Anpassung bedürfen.

1.2 Gesellschaften

Da die Mehrzahl der städtischen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist die Richtlinie zur Public Corporate Governance an dieser Rechtsform ausgerichtet.

Für **Beteiligungen mit obligatorischem Aufsichtsrat bzw.** Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen privatrechtlichen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen wie **MitbestG, DrittelbG, AktG, GmbHG etc.** entgegenstehen.

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder einem vergleichbarem Organ werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Ein Beschluss zur Übernahme des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Bielefeld bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsgesellschaft, die Vorgaben und Standards des Public Corporate Governance Kodex grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle bei öffentlich finanzierten Unternehmen gerecht zu werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Bielefeld samt deren Organe, dem Rat der Stadt Bielefeld sowie der Stadtverwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Bielefeld 50 % oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Stadt Bielefeld zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar zusteht.

1.3 Konzerncontrolling

Die Aufgabe des Konzerncontrollings wird derzeit verwaltungsintern durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen wahrgenommen.

Das Konzerncontrolling ist u.a. für Fragen der städtischen Beteili-

gungsunternehmen – in privatrechtlicher Rechtsform – zuständig. Das Konzerncontrolling koordiniert und überwacht für die Gesellschafterin Stadt Bielefeld, die sich aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und diesem Kodex ergebenden Pflichten und Rechte. Dabei erfolgt die Aufgabenerledigung grundsätzlich im Rahmen des stadtinternen Dienstweges. Das Konzerncontrolling wird bei Bedarf durch weitere Organisationseinheiten der Verwaltung unterstützt.

Damit die Umsetzung dieser Vorgaben in praktikabler und effizienter Form erfolgen kann, stellen die folgenden Ausführungen für alle Beteiligten eine Arbeitsrichtlinie dar. Adressat der darin von den Beteiligungen angeforderten Angaben ist unter Einhaltung des Dienstweges das Konzerncontrolling, das die vertrauliche Behandlung gewährleistet, soweit die Angaben über öffentliche Berichtspflichten hinausgehen.

1.4 Bericht zum Public Corporate Governance Kodex

Vom Konzerncontrolling wird ein Standard für die Berichterstattung entwickelt. Es wird angestrebt, mittelfristig für alle Beteiligten eine einheitliche Aufbereitung der **Angaben bzw. des Fragenkatalogs** vorzugeben. Damit können konkrete Anfragen, sowie Auswertungen und Zielabweichungen noch schneller und verlässlicher bearbeitet werden.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen die Stadt Bielefeld jährlich über die Public Corporate Governance des Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes informieren („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Bielefeld. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Stadt Bielefeld veröffentlicht.

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden ("comply or explain").

2 Gesellschaft

2.1 Die Stadt Bielefeld als Gesellschafterin

- 2.1.1 Die Stadt Bielefeld ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt Bielefeld ist das Hauptorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Rat der Stadt Bielefeld als Gesellschafterin tätig werden, sondern er wird durch bevollmächtigte Personen vertreten. Die Vertretungen der Stadt Bielefeld üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadt Bielefeld aus.
- 2.1.2 Es ist unentziehbare Aufgabe des Rates strategische Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen festzulegen (§ 41 Abs.1 lit. t GO NRW). Die Stadt Bielefeld soll deswegen als Gesellschafterin auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert werden.

2.2 Gesellschafterversammlung

- 2.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 2.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist (vgl. § 108 Abs. 5 GO NRW).
- 2.2.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.
- 2.2.4 Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine Handlungsleitlinie dar. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung der Stadt Bielefeld geändert werden. Auslegungserfordernisse,

die im Rahmen des operativen Geschäftsablaufs erforderlich werden und die von untergeordneter Bedeutung sind, bedürfen keiner Bestätigung durch den Rat der Stadt Bielefeld.

- 2.2.5 Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen soll die Zielsetzungen der Stadt Bielefeld berücksichtigen.
- 2.2.6 Die Beteiligungsgesellschaften sollten die Zielsetzungen, die Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen ebenso wie die gesellschaftspolitischen Ziele der Stadt Bielefeld einbeziehen.

2.3 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 2.3.1 Über die festgestellten Jahresabschlüsse der von der Stadt Bielefeld beherrschten Unternehmen bzw. von ausgewählten Beteiligungen sollen in nicht-öffentlicher Sitzung des für Beteiligungen zuständigen Ausschusses berichtet werden.

Bei den Beteiligungen, die mit **finanziellen Verpflichtungen** seitens der Stadt Bielefeld planen, wird der Wirtschaftsplan vor der Verabschiedung in den Gremien der Gesellschaft dem für Beteiligungen zuständigen Ausschuss **zur Kenntnis** vorgelegt.

- 2.3.2 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll keine Vertretung der Stadt Bielefeld mitwirken, die selbst Mitglied des Aufsichtsrats derselben Gesellschaft ist.
- 2.3.3 Die im Beteiligungsbericht der Stadt Bielefeld veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens wird jeweils auch im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

3 Aufsichtsrat

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei sind die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönliche Vertretung – soweit sie bestellt sind – mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 3.1.2 Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden.

3.2 Aufgaben

- 3.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 3.2.2 Der Aufsichtsrat wägt im Rahmen seiner Überwachungsfunktion auch die operativen Ziele der Gesellschaft mit den strategischen Zielen der Gesellschafter ab (vgl. 2.2.4).
- 3.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 3.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann. Die Stadt Bielefeld und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.
- 3.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Mandate in Überwa-

chungsorganen in Gesellschaften wahrgenommen werden.

- 3.2.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass er einmal im Jahr über Verbesserungsmöglichkeiten berät.
- 3.2.7 Die kommunalen Vertretungen in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.
- 3.2.8 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Stadt Bielefeld einsetzen und arbeiten in ihren Gremien daraufhin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.
- 3.2.9 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vereinbaren, dass der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.
- 3.2.10 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vereinbaren, dass der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich (an den Aufsichtsrat) berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 3.2.11 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vereinbaren, dass der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die von der durch Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex abweichen (Corporate Governance Bericht). **Eine Entsprechenserklärung nach IDW Standard ist nicht vorgesehen.**

3.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzes

- 3.3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 3.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. dem Sprecher/der Sprecherin der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit der Geschäftsführung die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 3.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

- 3.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der Vorsitzende/die Vorsitzende dem Abschlussprüfer /der Abschlussprüferin den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm/ihr die Honorarvereinbarung.

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an den Aufsichtsrat ist eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin einzuholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer/der Prüferin und seinen Organen und den Prüfungsleitern/den Prüfungsleiterinnen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner/ihrer Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss einer Gesellschaft prüft, darf nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen in strategisch größerem Umfang für dasselbe Unternehmen beauftragt werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende sollte von der Möglichkeit, Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und dabei die Empfehlungen des Aufsichtsrates und des Konzerncontrollings berücksichtigen.

Nach fünf Jahren soll ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft erfolgen. Nur in zu begründenden Ausnahmefällen kann von der Regelung abgewichen werden.

- 3.3.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz i.V.m. § 52 GmbH-Gesetz).
- 3.3.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen.

3.4 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

3.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 3.5.1 Bei der Benennung sollte seitens der Stadt Bielefeld bzw. der Fraktionen darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Frauen sollen in angemessener Zahl berücksichtigt werden.
- 3.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.
- 3.5.3 Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

3.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

- 3.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls persönliche Vertretungen bestellt sind, sind diese nur im Verhinderungsfall zuzulassen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter vermerkt werden.
- 3.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten (vgl. 2.2.1) sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

3.7 Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Die Vergütung soll regelmäßig durch die Gesellschafterversammlung überprüft werden.

3.8 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

lung.

3.9 Interessenkonflikte

3.9.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertretungen der Stadt Bielefeld in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Bielefeld, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates der Stadt Bielefeld, berücksichtigen.

3.9.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

3.9.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenübliche Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

3.9.4 Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit. Werden aus wichtigem Grund gleichwohl solche Dienst- oder Werkverträge geschlossen, bedürfen diese der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.10 Gasthörerstatus

Der Stadt Bielefeld als Gesellschafterin kann bei Bedarf für ausgewählte Beteiligungen mit unmittelbaren oder mittelbaren Finanzbeziehungen zum Haushalt der Stadt Bielefeld ein Gasthörerstatus eingeräumt werden, um die Aufgaben des Konzerncontrollings wahrzunehmen. **Gegebenenfalls notwendige Beschlüsse durch die Gremien der Beteiligungen hierzu, sind einzuholen.**

Dieser Gasthörerstatus gilt neben den Vertretungsrechten der Gemeinde in Gesellschaften nach § 113 GO, bei denen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als geborenes Mitglied oder einem vom ihm/ihr vorgeschlagenen Bediensteten – in der Regel die

Verwaltungsleitung- vorgesehen sind.

Die Aufgabe des Konzerncontrollings im Rahmen der Mandatsträgerbetreuung besteht darin, Vorlagen und Beratungsinhalte von Aufsichtsratssitzungen aus Sicht der Stadt Bielefeld im Vorfeld der Sitzungen zu analysieren und Stellungnahmen insbesondere bei finanziellen Belangen abzugeben. Die Sitzungsteilnahme dient der Optimierung des Informationsflusses.

3.11 Verschwiegenheitspflicht

- 3.11.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 3.11.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft nach § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

4 Geschäftsführung

4.1 Grundsätzliches

- 4.1.1 Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat bzw. von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden.
- 4.1.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, sie hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 4.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

4.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 4.2.1 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Konzernrichtlinie der Stadt Bielefeld zu führen.

Als **verbindliche** Bestandteile der Konzernrichtlinie **sind derzeit**

- die Richtlinie für das Berichtswesen der Beteiligungen und Betriebe **zur Berichterstattung über die wirtschaftliche Situation**
- die Gesamtabchlussrichtlinie **mit rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabchlusses** inklusive Anforderungen für den Beteiligungsbericht
- die Konsolidierungsrichtlinie zur **zusammenfassenden Darstellung des Konsolidierungsprozesses**

anzusehen.

Daneben ist der PCGK als Strategie guter Unternehmensführung als selbstverpflichtender Bestandteil in die Konzernrichtlinie eingebunden.

Der Begriff Konzernrichtlinie fasst die Bestandteile zusammen.

- 4.2.2 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Umsetzung strategischer Zielvorgaben (vgl. 2.1.2) gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.
- 4.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen

Revisions- /Kontrollsystems im Unternehmen.

- 4.2.4 In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens bzw. der Anzahl der Beschäftigten soll die interne Revision als eigenständige Stelle/Funktion wahrgenommen werden.
- 4.2.5 Die Geschäftsführung soll ein internes Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 4.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf.
- 4.2.7 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss so rechtzeitig vor der Aufstellung mit der Stadt Bielefeld abstimmen, dass ungeplante und bisher nicht prognostizierte bzw. kommunizierte Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. **Die Rechte der Geschäftsführung bleiben hiervon unberührt.** Dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin werden die Informationen zur Abstimmung durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen zugeleitet.
- 4.2.8 Außerdem soll die Geschäftsführung das Konzerncontrolling aktiv bei der Erstellung des Gesamtabchlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 4.2.9 Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass alle Einladungen mit Tagesordnung, Vorlagen, und Protokolle zu den Sitzungen des Aufsichtsrates (ggfls. des Prüfungsausschusses) und der Gesellschafterversammlung zeitgleich auch an das Konzerncontrolling übermittelt werden. Tischvorlagen werden im Nachhinein zur Verfügung gestellt. Wird zum Jahresabschluss von den Wirtschaftsprüfern ein Managementletter erstellt, ist dieser ebenfalls zuzuleiten.
- 4.2.10 Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung an Sitzungen der städtischen Gremien teil.

4.3 Vergütung

- 4.3.1 Der leistungsbezogene Anteil der Geschäftsführervergütung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.

- 4.3.2 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
Im Anhang des Jahresabschlusses soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen. Die Überprüfung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch das Überwachungsorgan der Gesellschaft.

4.4 Interessenkonflikte

- 4.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 4.4.2 Geschäftsführungsmitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 4.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 4.4.5 Im Beteiligungsbericht sollen zu jedem Unternehmen, an dem die Stadt Bielefeld unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 20% beteiligt ist, für die Mitglieder der Geschäftsführung/des Vorstandes Angaben über deren Mitgliedschaft in Organen von anderen Unternehmen der Stadt Bielefeld in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen gemacht werden.

4.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein den Bezügen angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden.

4.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zur Geschäftsführung sollte in der Regel für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

4.7 Altersgrenze

Das Anstellungsverhältnis für Geschäftsführungsmitglieder soll in der Regel enden, wenn das Geschäftsführungsmitglied einen Anspruch auf die sozialversicherungsrechtliche Regelaltersrente oder eine entsprechende Altersversorgung hat.

4.8 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

4.8.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Kommune eng zusammen.

4.8.2 Die umfängliche Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe der Geschäftsführung und des Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

4.8.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung geht sie auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

4.8.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, Erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

4.8.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen.
Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in schriftlicher Form zu erstatten.
Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
Tischvorlagen werden vom Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung nur in begründeten Ausnahmen akzeptiert. Ohne Vorlagen werden keine Entscheidungen getroffen.
Im Rahmen von Dringlichkeitsentscheidungen sind Umlaufverfahren möglich.

- 4.8.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 4.8.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 4.8.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratsitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 4.8.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats/der Gesellschafterversammlung.
- 4.8.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht dem Konzerncontrolling jährlich über die Umsetzung des Corporate Governance Kodex im Unternehmen informieren. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

Die Geschäftsführung ist zuständig für die termingerechte Übersendung dieses Berichtes im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht. Die Berichte zum Kodex können dem für Beteiligungen zuständigen Ausschuss zur Information bzw. Beratung vorgelegt werden.

5 Jahresabschluss der Beteiligungen

5.1 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Gesellschafter, Verwaltung und die Öffentlichkeit werden vor allem durch den Jahresabschluss informiert. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den ersten 3 Monaten des Folgejahres aufzustellen und durch die Gesellschafterversammlung bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Folgejahres zu beschließen. Durch die Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Bielefeld können sich andere Terminerfordernisse ergeben (vgl. 4.2.1 Gesamtabchlussrichtlinie und 4.2.8).

Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt und vom dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 5 Monaten nach Geschäftsjahresende dem Konzerncontrolling zugesandt worden sein, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.

5.2 Inhalt des Prüfungsberichtes und des Lageberichts zum Jahresabschluss

5.2.1 Neben den unter 4.2.6 genannten Grundsätzen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind auch der Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung und Hinweise auf wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung anzugeben und zu bewerten (vgl. § 289 HGB).

5.2.2 Im **Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers** sollen Beziehungen zu Mitgliedern des Rates der Stadt Bielefeld bzw. der Verwaltung zum Unternehmen erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

5.2.3 Angabe von Bezügen (lt. Transparenzgesetz)
Die vom Rat der Stadt Bielefeld entsandten Vertretungen in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften an denen die Stadt Bielefeld unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen mit anderen Kommunen bzw. dem Land NRW mit mehr als 50 % beteiligt ist, wirken darauf hin, dass gem. § 108 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses, erstmalig für das Jahr 2010 die für die Tätigkeit im Geschäfts-

jahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB für die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung, jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe angegeben werden. Der Ausweis erfolgt nach folgenden Komponenten:

- erfolgsunabhängige und
- erfolgsabhängige Komponenten
- sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Die Verwaltung wirkt darauf hin, dass zur Umsetzung von § 108 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW die Gesellschaftsverträge oder Satzungen entsprechend angepasst werden. Bei Gesellschaften an denen die Stadt Bielefeld 100% der Anteile hält erfolgt dies umgehend. Bei Gesellschaften an denen die Stadt Bielefeld mit mehr als 50% beteiligt ist, wird die Anpassung bei anstehenden Gesellschaftsvertragsänderungen sukzessive vorgenommen.

5.2.4 Spartenrechnung

Sofern dies bei der Gesellschaft sinnvoll ist, soll der **Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers** eine Spartenrechnung enthalten. Dabei sollen die Unternehmenssegmente im Sinne einer Ergebnisrechnung dargestellt werden. Die Sparten sind ggf. mit dem Konzerncontrolling abzustimmen.

6 Wirtschaftsplan

6.1 Terminplanung und Vorbesprechung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen.

6.2 Inhalt des Wirtschaftsplans

- 6.2.1 Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Liquiditäts- (bzw. Vermögens-) und Investitionsplan. Die Erfolgsplanung entspricht in seiner Struktur den Vorgaben für die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 (2) HGB. Bei Abweichungen erfolgt eine Abstimmung mit dem Konzerncontrolling. Die Planung soll möglichst nach Sparten erfolgen. In einem Erläuterungsteil sind jeweils die Planungsgrundlagen (Prämissen) darzustellen und wesentliche Einflüsse zu kommentieren. Der Wirtschaftsplan sollte eine Stärken/Schwächen-Analyse bzw. eine Chancen / Risiken -Analyse enthalten.

Neben dem Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan werden von den Beteiligungsunternehmen auch Zielvereinbarungen in den Wirtschaftsplan mit aufgenommen. So werden für das jeweilige Planjahr Ziele zum Leistungsprogramm und zum Finanzrahmen erstellt. Diese Ziele sind klar zu formulieren und zu operationalisieren. Entsprechend sind im Finanzplan auch die strategischen Ziele zu berücksichtigen.

- 6.2.2 Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung (Finanzplan) beizufügen. Diese enthält Angaben zum laufenden Geschäftsjahr, für das kommende Jahr und für mindestens weitere drei Jahre.
- 6.2.3 Die Zahlen des Wirtschaftsplans sollen mindestens für folgende Zeiträume dargestellt werden:
- Ist Vorjahr
 - Plan laufendes Jahr
 - Hochrechnung laufendes Jahr
 - Plan kommendes Jahr
- 6.2.4 Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beizufügen. Diese soll, untergliedert nach Aufgabenbereichen bzw. Sparten, ebenfalls Angaben zu den oben genannten Zeiträumen enthalten.
- 6.2.5 Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen.